



Anlassbewilligung öffentlich (Gebührenpflichtig)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

Am

von

bis

Uhr

Räumlichkeiten:

Turnhalle (Neues Schulhaus)

Altes Schulhaus:.....

Saal Mehrzweckgebäude

Küche Mehrzweckgebäude

Zivilschutzanlage (Übernachtung für Personen)

Geschirr

Weingläser

Biergläser

Kaffeegläser

Komplettes Geschirr

Erwartete Besucherzahl

bis 200

bis 500

bis 1000

über 1000

Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

alkoholfreie Getränke

vergorene Getränke (Bier, Wein)

gebranntes Wasser (Schnäpse)

warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name der Band/DJ		
Lautstärke des Konzertes / der Vorführung (bei Aussenkonzerten)				
unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
zwischen 93 - 96 Dezibel		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Einsatz von Laseranlagen		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen): ja nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze genügend an Ort zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen: ja nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen: ja nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst: ja nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen:

ja

nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;

- Weitere Unterlagen: _____

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Gebühren gemäss Gebührenreglement:

Anlassbewilligung:	CHF	100.-
Benutzungsgebühren Räume:	CHF
Weitere:	CHF
Total:	CHF

Ort / Datum

Unterschrift

- **Gemäss Jugendschutzgesetz bezüglich Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche verweisen wir auf die gesetzlichen Grundlagen auf Seite 2 der Bewilligung. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung.**
- **Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde verboten!**
- Für Schäden an Mobiliar und Einrichtungen haftet der Veranstalter.
- Die vom Datum des Anlass betroffenen Vereine sind durch den Veranstalter frühzeitig zu benachrichtigen.
- Betreffend der Benützung der Anlagen verweisen wir auf das Gemeinde-Reglement und die Weisungen.

-----Wird durch die Gemeinde ausgefüllt-----

Verteiler: Abwart Schulhaus Schulleitung Ressort-Kultur
 Abwart MZG Veranstalter

Der Bühnenmeister muss vom Veranstalter organisiert und bezahlt werden.

- das Gesuch wird bewilligt;
- das Gesuch wird mit folgenden Einschränkungen bewilligt:
- das Gesuch wird aus folgendem Grund abgelehnt:

Bezüglich **Antritt und Abgabe der Lokalitäten** setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem **Abwart** in Verbindung:

MZG, Zivilschutzanlage: Monika Fluri-Lisser, Moosstrasse 13, Herbetswil, Tel. 062 394 24 24
Turnhalle, Schulhäuser: Bruno Allemann-Gunziger, Mühlebachstr. 428, Welschenrohr, Tel. 032 639 10 16